

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an behinderte Menschen und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Musterwiderrsprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite www.bvkm.de in der Rubrik „Arbeitsbereiche und Themen/Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

Durch das rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ haben sich bei der Grundsicherung einige Veränderungen ergeben. Dies betrifft insbesondere die Höhe des Regelsatzes.

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im Sozialgesetzbuch XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ genannt). Diese Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, in welcher Wohnsituation ein voll erwerbsgeminderter Mensch lebt. Grundsicherung können also sowohl behinderte Menschen erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern leben.

3. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag zu stellen.

4. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss nicht bei jedem Antragsteller im Einzelfall überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei behinderten Menschen,

die im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei behinderten Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

Umstritten ist, ob bei behinderten Menschen, die sich im **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, eine Überprüfung der vollen Erwerbsminderung vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des **bvkm** wird durch das SGB XII klargestellt, dass sich auch bei diesem Personenkreis die Prüfung erübrigt, sofern der Fachausschuss der WfbM in einer Stellungnahme festgestellt hat, dass die Werkstatt für den betreffenden Menschen die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist.

Bei allen anderen Grundsicherungsberechtigten muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

5. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis: Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu im Einzelnen Frage 9).

6. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie dürfen eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 Euro, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 Euro sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit vom Werkstatteinkommen abziehen. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (45,50 Euro) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Bruttoentgelts.

Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden. Ausgegangen wird dabei von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 120 Euro, das sich aus einem Grundlohn von 75 Euro, einem Steigerungsbetrag von 19 Euro und einem Arbeitsförderungsgeld von 26 Euro zusammensetzt.

(Beispiel auf der nächsten Seite)

Beispiel

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 Euro
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 45,50 Euro
Summe:	74,50 Euro

25 Prozent von 74,50 Euro sind 18,63 Euro.
Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1: zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	45,50 Euro + 18,63 Euro
Summe:	64,13 Euro

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstattlohn abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 Euro
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 Euro
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 26,00 Euro
abzüglich Freibetrag:	- 64,13 Euro
Summe:	24,67 Euro

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 120 Euro werden also 24,67 Euro auf die Grundsicherung angerechnet. 95,33 Euro dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

7. Wird das Ausbildungsgeld auf die Grundsicherung angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich im ersten Jahr auf 63 Euro und im zweiten Jahr auf 75 Euro monatlich. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichts darf das Ausbildungsgeld nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Geschieht dies dennoch, sollte gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch eingelegt werden. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de in der Rubrik „Arbeitsbereiche und Themen/ Recht und Politik“.

8. Was ist bei der Riester-Rente zu beachten?

Bei der sogenannten Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente allerdings Einkommen des behinderten Menschen dar, welches in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wird.

Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich auch im Rentenalter auf Grundsicherung angewiesen sein werden, ist daher vom Abschluss einer Riester-Rente abzuziehen.

9. Darf das Kindergeld auf die Grundsicherung angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

10. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuzweigen?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kommt eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt in Betracht, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für ihr grundsicherungsberechtigtes Kind

haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, darf die Familienkasse das Kindergeld nicht an das Sozialamt abzweigen. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigt die „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter www.bvkm.de findet.

11. Inwieweit ist Vermögen der Grundsicherungsberechtigten geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dazu gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Geschützt sind auch Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) bis zu einem Betrag von 2.600 Euro.

12. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

13. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils des Grundsicherungsberechtigten 100.000 Euro überschreitet. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Etwas Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

14. Was ist, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 Euro im Jahr verdient?

In diesem Fall können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich für diese Leistung auf 23,90 Euro im Monat. Vielen Sozialämtern ist diese Rechtslage nicht bekannt. Der **bvkm** stellt Betroffenen deshalb unter www.bvkm.de einen „Musterantrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Verfügung.

15. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils auf die Grundsicherung aus?

Leistet ein Elternteil seinem grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitieren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen.

Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss. Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

16. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie **zentrale** Warmwasserversorgung,
- seit 1. Januar 2011 ferner einen Mehrbedarf von 2,3 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (**dezentrale** Warmwassererzeugung, zu weiteren Einzelheiten siehe Frage 23),
- einen Mehrbedarf von 17 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte

- Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,
- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- seit dem 1. Januar 2011 die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

17. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Neu ist, dass Leistungen für die Erzeugung von Warmwasser gesondert erbracht werden (siehe Frage 23).

Seit dem 1. Januar 2011 richtet sich die Höhe des Regelsatzes danach, welcher sogenannten Regelbedarfsstufe der Leistungsberechtigte angehört. Den Regelsatz der **Regelbedarfsstufe 1** in Höhe von 364 Euro erhalten alleinstehende erwachsene Personen, die einen eigenen Haushalt führen. Leben Menschen mit Behinderung im Rahmen des ambulanten betreuten Wohnens in einer Wohngemeinschaft, erhält jeder einzelne den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1.

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die zum Beispiel als Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, wird der Regelsatz der **Regelbedarfsstufe 2** in Höhe von 328 Euro geleistet.

Den Regelsatz in Höhe von 291 Euro nach der **Regelbedarfsstufe 3** erhalten erwachsene Leistungsbe-rechtigte, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben, steht nach der neuen Rechtslage somit der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 3 zu.

18. Sollte gegen die Bewilligung von Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 3 Widerspruch eingelegt werden?

Für voll-erwerbsgeminderte Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben und über 25 Jahre alt sind, hat sich seit dem 1. Januar 2011 die Einkommenssituation verschlechtert. Denn sie können jetzt monatlich lediglich 291 Euro beanspruchen. Bis zum 31. Dezember 2010 erhielt diese Personengruppe aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts den sogenannten Regelsatz eines Haushaltsvorstands (seinerzeit 359 Euro im Monat).

Im Ergebnis besteht nun auch eine Ungleichbehandlung gegenüber erwerbsfähigen Menschen, die arbeitslos sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben. Denn diese erhalten nach dem Sozialgesetzbuch II (auch „HARTZ IV“ genannt) einen monatlichen Regelbedarf von 364 Euro. Inwieweit es gerechtfertigt ist, dass die eine Personengruppe 73 Euro mehr im Monat erhält als die andere, wird künftig durch die Sozialgerichte zu klären sein. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens haben Bund und Länder außerdem angekündigt, dass der Regelsatz für die Regelbedarfsstufe 3 künftig mit dem Ziel überprüft wird, Menschen mit Behinderung ab dem 25. Lebensjahr den vollen Regelsatz, also den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 zu ermöglichen.

Bis es zu einer entsprechenden Klärung durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung kommt, empfiehlt es sich, gegen Bescheide der Sozialämter, die über 25-jährigen Menschen mit Behinderung einen Regelsatz in Höhe von 291 Euro bewilligen, Widerspruch einzulegen. So sichern sich Betroffene eine Nachzahlung für den Fall, dass die Regelbedarfsstufe 3 aufgehoben wird. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

19. Wird der Regelsatz bald erhöht?

Am 1. Januar 2012 wird der Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 um 3

Euro angehoben. Zusätzlich wird der Regelsatz zum selben Zeitpunkt für alle Regelbedarfsstufen anhand eines „Mischindex“ (zusammengesetzt aus 70 Prozent Preisentwicklung und 30 Prozent Nettolohnentwicklung) erhöht.

20. Besteht in Einzelfällen ein Anspruch auf Erhöhung des Regelsatzes?

Die Bemessung des Regelsatzes orientiert sich am durchschnittlichen Bedarf eines Grundsicherungsberechtigten. Für Ausgaben zur Gesundheitspflege ist z.B. bei der Regelbedarfsstufe 1 ein Betrag von 15,55 Euro vorgesehen. Weicht der Bedarf eines Grundsicherungsberechtigten im Einzelfall erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf ab, ist der Regelsatz anzupassen, also gegebenenfalls zu erhöhen. Ist ein Grundsicherungsberechtigter beispielsweise jeden Monat auf nicht verschreibungspflichtige Medikamente angewiesen, die von der Krankenkasse nicht finanziert werden und übersteigen die Ausgaben hierfür den im Regelbedarf vorgesehenen Betrag in erheblichem Maße, sollte ein Antrag auf Erhöhung des Regelsatzes gestellt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierfür eine Argumentationshilfe.

21. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte im **Arbeitsbereich** einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Einige Sozialämter bringen hierfür aber zu hohe Beträge in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Nicht gekürzt werden darf die Grundsicherung, wenn Grundsicherungsberechtigte, die sich im **Eingangsverfahren** oder **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, ein kostenloses Mittagessen erhalten. Für beide Fallkonstellationen gibt es unter www.bvkm.de eine Argumentationshilfe.

22. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Das Sozialamt zahlt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft soweit sie angemessen sind. Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere haus-

haltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden. Kosten für mietvertraglich vereinbarte Schönheitsreparaturen, wie das Streichen und Tapezieren von Wänden, sind nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Bestandteil der tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und daher ebenfalls vom Sozialamt zu übernehmen. Aufwendungen für kleinere Reparaturen in der Wohnung sind dagegen aus dem Regelsatz zu bezahlen.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Ausnahmsweise können sie dann übernommen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohneigentum zu erhalten und sich die Raten im Rahmen der für eine Mietwohnung angemessenen Höhe bewegen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

23. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt neuerdings für die Kosten, die für eine **zentrale** Warmwasserversorgung aufzuwenden sind, weil diese seit dem 1. Januar 2011 nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wenn Warmwasser **dezentral**, z.B. in einem Elektroboiler, erzeugt wird, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe, beläuft sich also z.B.

Musterberechnung, wenn ein Werkstattbeschäftigter alleine wohnt und die Warmwasserversorgung dezentral erfolgt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 750,25 Euro ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Regelbedarfsstufe 1):	364,00 Euro
Unterkunft und Heizung*:	316,00 Euro
Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserversorgung:	8,37 Euro
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	61,88 Euro

Summe: 750,25 Euro

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatt-einkommen (siehe dazu Frage 6) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	750,25 Euro
abzüglich Einkommen:	24,67 Euro

Grundsicherungsleistung: 725,58 Euro

* Anmerkung:

Hier sind die jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und ggf. zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 22 bis 24). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Bei den zugrunde gelegten Kosten in den Musterberechnungen handelt es sich um Beispiele.

bei Regelbedarfsstufe 1 auf 8,37 Euro und bei Regelbedarfsstufe 3 auf 6,69 Euro.

24. Wie berechnen sich Unterkunfts- und Heizungskosten bei einer Haushaltsgemeinschaft?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung im Haushalt seiner Eltern und beziehen diese ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, sind die Unterkunfts- und Heizungskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat das Sozialamt den Teil der Kosten zu übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Erhalten die Eltern selbst keine Sozialleistungen, sind Kosten für die Unterkunft, die Heizung und die Warmwasserversorgung des grundsicherungsberechtigten Kindes nach einem Urteil des Bundessozialgerichts nur dann zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- bzw. Untermietvertrag geschlossen haben. Der Mietvertrag muss ernsthaft gewollt sein. Es muss also nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Ist dies der Fall, übernimmt das Sozialamt die vertraglich vereinbarte Miete nebst Nebenkosten,

soweit deren Höhe angemessen ist. Angemessen ist das, was ortsüblicher Weise als Miete für Wohnraum zu zahlen ist, der nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt.

Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Denn Eltern dürfen nicht im Namen des Kindes mit sich selbst einen Mietvertrag vereinbaren (Verbot des Insiggeschäfts). Mieteinnahmen der Eltern sind Einkünfte, die bei der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Muster für Miet- bzw. Untermietverträge gibt es in gut sortierten Schreibwarenläden.

25. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (alleinlebend oder in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern), der Wohnort (ortsübliche Miete) etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des behinderten Menschen eine Rolle. Die beiden Musterberechnungen, die von einem Werkstattbeschäftigten ausgehen, der das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis hat und in der WfbM monatlich 120 Euro verdient, sollen den Umfang der Leistungen verdeutlichen (siehe Beispielkasten oben).

Musterberechnung, wenn ein Werkstattbeschäftigter im Haushalt der Eltern lebt und eine zentrale Warmwasserversorgung erfolgt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 560,47 Euro ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Regelbedarfsstufe 3) :	291,00 Euro
Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	220,00 Euro
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	49,47 Euro

Summe: 560,47 Euro

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatt-einkommen (siehe dazu Frage 6) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:

Grundsicherungsbedarf:	560,47 Euro
abzüglich Einkommen:	24,67 Euro

Grundsicherungsleistung: 535,80 Euro

26. Müssen Grundsicherungs-berechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Gesetzlich Krankenversicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die Leistungen der Krankenversicherung Zuzahlungen leisten. Hierfür gelten allerdings Höchstgrenzen. Pro Kalenderjahr müssen Versicherte maximal Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer Bruttoeinnahmen leisten. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1 % ihrer Bruttoeinnahmen. Als maßgebliche Bruttoeinnahmen wird bei Versicherten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, der jährliche Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 angesehen. Die Belastungsgrenze eines Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 87 Euro (2 % der Bruttoeinnahmen) oder 44 Euro (1 % der Bruttoeinnahmen). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, hat die Krankenkasse eine Bescheinigung darüber zu erteilen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

Hinweis: Leben Grundsicherungs-berechtigte im Haushalt der Eltern, ist in der Regel das Bruttoeinkommen der Familie für die Bemessung der Belastungsgrenze maßgeblich.

27. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 60 Euro jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ (für „hilflos“) oder „Bl“ (für „blind“) eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben. Kostenlos wird die Wertmarke ferner dann abgegeben, wenn der zur Freifahrt berechnete schwerbehinderte Mensch Grundsicherungsleistungen bezieht.

28. Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzu-legen. Bei schriftlicher Rechtsmit-telbelehrung hat man hierfür einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Wider-spruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen die-sen kann man innerhalb der glei-chen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grund-sicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwalts-kosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Stand: August 2011

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer/rechtliche Änderungen nicht ausgeschlossen werden. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen.

Bei der Schreibweise wurde aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die Texte beziehen sich immer auf Frauen und Männer.

Autorin: Katja Kruse

Referentin für Sozialrecht beim bvkm in Düsseldorf.

Herausgeber:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. Brehmstraße 5-7, 40239 Düsseldorf Tel. 02 11/64 00 4-0 Fax: 0211/64 00 4-20 info@bvkm.de www.bvkm.de

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen:

Spendenkonto: bvkm, Konto: 7034203, BLZ: 37020500 Bank für Sozialwirtschaft